



Reglement Canorta Villa Milla

1. Aufnahme

- 1.1 Die Canorta Villa Milla nimmt Kinder ab dem 3. Altersmonat bis Schuleintritt in die Kinderkrippe auf. Über die Aufnahme entscheidet die Krippenleitung.
- 1.2 Die Mindestaufenthaltsdauer in der Krippe beträgt pro Woche zwei halbe Tage oder ein ganzer Tag pro Woche. Die Betreuungstage werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt.
- 1.3 Zusätzliche Betreuungseinheiten über den Betreuungsvertrag hinaus sind nach Absprache mit der Krippenleitung oder der Gruppenleiterin kurzfristig möglich, sofern die betrieblichen Kapazitäten dies erlauben.
- 1.4 Der erste Monat gilt als Probezeit.
- 1.5 Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel ein bis zwei Wochen, je nach Betreuungsvertrag.

2. Öffnungszeiten, Ferien, Feiertage, Absenzen

- 2.1 Die Canorta Villa Milla ist von Montag bis Freitag, ab 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 2.2 Die Kinder können morgens ab 7.00 bis 09.00 Uhr gebracht werden. Hol- und Bringzeit vor dem Mittagessen ist zwischen 11.00 und 11.45 Uhr, nach dem Mittagessen ab 13.15 bis 14.00 Uhr. Am Abend können die Kinder ab 16.30 Uhr abgeholt werden.
- 2.3 In den Blockzeiten von 09.00 – 11.00 Uhr, von 11.45 bis 13.15 Uhr sowie von 14.00 bis 16.30 Uhr können keine Kinder gebracht oder geholt werden.
- 2.4 Die Kinder müssen spätestens um 18.00 Uhr abgeholt werden. Bei wiederholt verspätetem Abholen wird ein zusätzlicher Betrag von Fr. 5.00/Viertelstunde in Rechnung gestellt.
- 2.5 Die Mitarbeitenden müssen von den Erziehungsberechtigten jedesmal persönlich informiert werden, wenn die Kinder von einer bekannten Drittperson abgeholt werden. Andernfalls werden die Kinder nicht entlassen. Die entstehenden Kosten (siehe verspätetes Abholen 2.4) werden separat fakturiert. Regelmässiges Abholen durch Drittpersonen kann im Betreuungsvertrag geregelt werden.
- 2.6 Krankheitsbedingte Absenzen müssen bis spätestens 9.00 Uhr gemeldet werden.
- 2.7 Pro Kalenderjahr hat jedes Kind Anspruch auf 3 Wochen Absenz, welche nicht bezahlt werden müssen. Diese müssen mind. ein Monat im Voraus der Krippenleitung angekündigt werden. Kurzfristige oder längere Absenzen als die genannten drei Wochen müssen trotzdem bezahlt werden.
- 2.8 An folgenden Feiertagen ist die Canorta geschlossen: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten: 24. Dezember ab 14.00 Uhr, 25./26. Dezember, Silvester ab 14.00, Neujahr.

3. Allgemeines

- 3.1 Die Kinder sind dem Wetter angepasst zu kleiden, damit bei jeder Witterung nach Draussen gegangen werden kann. Der Jahreszeit entsprechende Reservekleider sowie Hausschuhe und Zahnbürste/Zahnpasta müssen mitgebracht werden.
- 3.2 Flaschennahrung sowie ärztlich verordnete Diätlebensmittel müssen von den Eltern zur Verfügung gestellt und dem Krippenpersonal abgegeben werden. Den Kindern dürfen keine Lebensmittel mitgegeben werden.
- 3.3 Ausser einem „Lieblingskuscheltier“ resp. „Nuschi“ dürfen die Kinder keine eigenen Spielsachen in die Krippe mitnehmen.
- 3.4 Die Eltern sind verpflichtet, genügend Papierwindeln und Feuchttücher für ihr Kind zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Die Eltern geben den Mitarbeitenden Auskunft über Gewohnheiten und Besonderheiten ihres Kindes. Insbesondere auch über Krankheiten und spezielle Bedürfnisse, die Einfluss auf den Alltag in der Canorta haben könnten.
- 3.6 Ein regelmässiger Kontakt zwischen Eltern und Krippenleitung/Gruppenleitung wird verlangt.
- 3.7 Anregungen, Wünsche, Beschwerden, die den Alltag in der Canorta betreffen, sind bei der Krippen- oder Gruppenleitung anzubringen.

4. Krankheiten und Unfälle

- 4.1 Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Läusen dürfen nicht in die Krippe gebracht werden.
- 4.2 Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der Canorta, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt, damit sie das Kind so bald als möglich abholen können. Bei einem Notfall ist das Krippenpersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung – wenn möglich beim persönlichen Hausarzt, andernfalls beim Hausarzt der Krippe – oder in Spitalpflege zu geben.
- 4.3 Persönliche Medikamente müssen der Gruppenleiterin mit den entsprechenden Anweisungen abgegeben werden.

5. Versicherungen

- 5.1 Alle Kinder müssen bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall versichert sein.
- 5.2 Die Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 5.3 Auf dem An- und Heimreiseweg steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern.

6. Anmeldung, Aufnahmegebühr, Depot, Kündigung, Ausschluss

- 6.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem definitiven Anmeldeformular und mit der Bezahlung der Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00. Diese Gebühr gilt als einmaliger Beitrag an die Verwaltungskosten und wird nicht zurückerstattet.
- 6.2 Bei der definitiven Zusage des Betreuungsplatzes ist ein Depot in der Höhe einer durchschnittlichen Monatsrechnung, jedoch mind. Fr. 300.00 zu leisten. Das Depot wird nach Austritt und Begleichung sämtlicher Forderungen, sowie fristgerechter Kündigung (siehe 6.5) zinslos zurückerstattet. Es können keine offenen Forderungen mit dem Depot verrechnet werden.

- 6.3 Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach Vertragsunterzeichnung wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe einer Monatsrechnung, jedoch höchstens Fr. 300.00 verrechnet.
- 6.4 Die Eingewöhnungszeit wird mit einer Pauschale von Fr. 60.00 verrechnet. Sie dauert ein bis zwei Wochen.
- 6.5 Der Betreuungsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen per Ende jedes Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Krippenleitung resp. an die Eltern erfolgen.
- 6.6 Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen per Ende der darauffolgenden Woche schriftlich gekündigt werden. Die erste Monatsrechnung gemäss Betreuungsvertrag wird anteilmässig verrechnet.
- 6.7 Der Ausschluss eines Kindes wird durch den Vorstand der Trägerschaft, des Vereins Chüra d'uffants Engiadina Bassa auf Antrag der Krippenleitung verfügt. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn:
 - 6.7.1 Die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen das vorliegende Reglement oder gegen die Anordnungen der Krippenleitung verstossen.
 - 6.7.2 Die Beiträge wiederholt nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden.
 - 6.7.3 Das Kind mit seinem Verhalten eine Betreuung verunmöglicht oder durch besondere Bedürfnisse eine adäquate Betreuung für das Kind oder andere Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann.

7. Vertrag

- 7.1 Ein Betreuungsvertrag und allfällige Vertragsänderungen werden schriftlich festgelegt.
- 7.2 Eine Erweiterung des Betreuungsumfangs ist – sofern Kapazität von Seiten der Canorta vorhanden ist – per sofort möglich.
- 7.3 Eine Reduktion des Betreuungsumfangs ist nur per Monatsbeginn möglich. Sie muss mindestens ein Monat im Voraus mit der Krippenleitung vereinbart werden.

8. Tarife

8.1 Gesetzliche Voraussetzungen: Massgebend für die Tarifgestaltung ist das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (G) und der Ausführungsbestimmungen vom 11. November 2003 (AB). Nachfolgend die für die Tarifberechnung massgebenden Artikel:

- 8.1.1 Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen (Art. 7 Abs. 1G).
- 8.1.2 Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend (Art. 10 Abs. 1AB).
- 8.1.3 Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet (Art. 10 Abs. 2AB).
- 8.1.4 Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten (Art. 10 Abs. 3AB).

- 8.1.5 Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt (Art. 10 Abs. 4AB).
- 8.1.6 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Tariffestlegung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen (Art. 10 Abs. 3G).
- 8.2 Tariffberechnungen:
- 8.2.1 Die Erziehungsberechtigten übergeben der Krippenleitung die letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung. Auch für die jährliche Tarifüberprüfung /-anpassung muss diese jährlich abgegeben werden. Sämtliche Angaben werden streng vertraulich behandelt.
- 8.2.2 Weigern sich die Erziehungsberechtigten, die für die Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlichen Auskünfte resp. Unterlagen gemäss Art. 8.2.1 abzugeben, werden sie in der höchsten Tariffkategorie eingestuft.
- 8.2.3 Weichen die verfügbaren Steuerdaten beträchtlich von der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ab (z.B. nach Trennung, Scheidung), legt die Leitung der Canorta das anrechenbare Einkommen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- 8.2.4 Die Tarife werden von der Krippenleitung jährlich überprüft und entsprechend den aktuellen Verhältnissen angepasst.
- 8.3 Tarifarten:
- 8.3.1 Ganztagestarif, 07.00 bis 18.00 Uhr
- 8.3.2 Halbtagestarif mit Mittagessen, 07.00 bis 14.00 Uhr oder 11.00 bis 18.00 Uhr
- 8.3.3 Halbtagestarif ohne Mittagessen, 07.00 bis 11.30 oder 13.30 bis 18.00 Uhr
- 8.3.4 Kindergartentarif: entspricht dem Tagesfamilientarif. Wird nur für einzelne Stunden, z.B. Mittagsbetreuung angewendet. Ansonsten gelten die Ganz- oder Halbtagestarife.
- 8.4 Geschwisterrabatt: Familien, die zwei oder mehrere Kinder in der Canorta betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Für das erste Kind, welches am häufigsten betreut wird, gilt der normale Tarif.
- 8.4.1 Grenzgänger: Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen zusätzlich zum festgelegten Tarif den Subventionsbeitrag des Kantons und der Gemeinde.
- 8.5 Die separate Tariftabelle ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.
- 8.6 Tarifänderungen werden mind. 4 Wochen im Voraus angekündigt.

9. Rechnungsstellung, Zahlungsverzug

- 9.1 Der Aufenthalt in der Canorta Villa Milla wird gemäss Betreuungsvertrag im Voraus in Rechnung gestellt. Kurzfristige Mehrbetreuung wird im Folgemonat mitberechnet oder mittels separater Nachtragsrechnung eingezogen.
- 9.2 Kurzfristige Abwesenheiten (Ferien, Feiertag, Krankheiten, anderweitiges Fernbleiben) berechtigen nicht zu einem Abzug. Einzig die drei Wochen Ferien pro Jahr werden nicht verrechnet, sofern sie rechtzeitig angekündigt wurden, siehe 2.7.

- 9.3 Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit oder Unfall länger als zwei Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrages oder einen Teil davon stellen. Ein Arzzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Leitung der Canorta entscheidet über eine allfällige Rückerstattung.
- 9.4 Die Zahlungsfrist beträgt höchstens 30 Tage, resp. die Monatsrechnung des laufenden Monats ist stets zum Ersten zahlbar. Ab Versand der ersten Mahnung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt. Die Mahnspesen betragen ab der 2. Mahnung Fr. 40.00 plus zusätzlich die Portospesen des Einschreibens. Bleiben die Mahnungen erfolglos, wird der geschuldete Betrag betrieben.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung des/der Kindes/r verweigert werden, bis alle nicht fristgerecht bezahlten Rechnungen beglichen sind. Die Betreuungskosten während dieser Zeit werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt, siehe 9.2

10. Verschiedenes

- 10.1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Lebens- und Wohnsituation (z.B. Konkubinat) oder des Zivilstandes unverzüglich der Krippenleitung zu melden.
- 10.2 Anregungen und Beschwerden, die das Reglement betreffen, sind an den Vorstand der Chüra d'uffants Engiadina Bassa oder an die Leitung der Canorta Villa Milla zu richten.
- 10.3 Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigen die Erziehungsberechtigten, das Reglement erhalten und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.
- 10.4 Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Scuol.
- 10.5 Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Chüra d'uffants Engiadina Bassa am 17.03.2010 genehmigt und tritt per 01.07.2010 in Kraft.